



Ab dem 1. Semester
bis zum Hauptstudium

JSR *JURA*
INTENSIV

BASIS-FÄLLE

Strafrecht BT I



Inkl. Zugangscode für digitale Karteikarten

- ▶ Diebstahl
- ▶ Betrug
- ▶ Unterschlagung
- ▶ Computerbetrug
- ▶ Raub
- ▶ (Räuberische) Erpressung

Sebastian M. Knell
Dr. Dirk Schweinberger

STAND
Juli 2019

1. Auflage

Herr **Sebastian M. Knell** war **JURA INTENSIV** Kursteilnehmer und schloss beide juristische Staatsexamen mit Prädikat ab. Er studierte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Goethe-Universität Frankfurt a.M. und an dem Mt. San Antonio College, Los Angeles County. Herr Knell ist ehemaliger Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes und des Deutschlandstipendiums. Sein Rechtsreferendariat leistete der Autor am Landgericht Darmstadt mit dem Schwerpunkt im Strafrecht. Hierbei absolvierte er sowohl die Strafrechtsstation, als auch die Wahlstation bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Herr Knell ist Rechtsanwalt in einer namhaften Wirtschaftskanzlei in Darmstadt und dort u.a. auch im Strafrecht tätig. Darüber hinaus ist Herr Knell Doktorand an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

Herr **Dr. Dirk Schweinberger** ist Assessor und Franchisenehmer des Repetitoriums **JURA INTENSIV** in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 19 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. In den Skriptenreihen von **JURA INTENSIV** ist er Autor bzw. Co-Autor der Skripte: Strafrecht AT I und II, Strafrecht BT I und II, Irrtumslehre, Arbeitsrecht, Crashkurs Strafrecht, Crashkurs Strafrecht Bayern, Crashkurs Handelsrecht, Crashkurs Arbeitsrecht, Crashkurs Gesellschaftsrecht, Kompakt Strafrecht, Basis-Fälle Handelsrecht, Basis-Fälle Strafrecht AT, Basis-Fälle Strafrecht BT I und II.

Autoren

Sebastian M. Knell

Dr. Dirk Schweinberger

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Zeil 65

60313 Frankfurt am Main

info@verlag.jura-intensiv.de

www.verlag.jura-intensiv.de

Konzept und Gestaltung

Stefanie Körner

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-946549-94-9

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© Juli 2019, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Vorwort

Diese Lernhilfe richtet sich insbesondere an Studienanfänger der Rechtswissenschaft, sowie an diejenigen, die sich auf die „fortgeschrittene Übung“ vorbereiten. Der Leser erhält einen kompakten Überblick, der zu einem schnellen Einstieg in das Gebiet der Vermögensdelikte dient.

Dabei wurde besonderer Wert auf die folgenden Aspekte gelegt:

- **Materielles Recht**

Das Skript vermittelt die Grundlagen des Besonderen Teils im StGB und behandelt die in diesem Zusammenhang wichtigsten Straftatbestände und stellt die gängigen Meinungsstreitigkeiten dar.

- **Strukturierte Übung am Fall**

Die klausurrelevantesten Straftatbestände werden dem Leser zunächst abstrakt erläutert und anschließend konsequent in Fällen bearbeitet. Innerhalb jeder Falllösung wird großer Wert auf eine gelungene Schwerpunktsetzung gelegt. Der Schwierigkeitsgrad der Fälle variiert und reicht vom einführenden Übungsfall bis hin zum Schwierigkeitsgrad, wie er in universitären Klausuren der „fortgeschrittenen Übung“ vorkommt.

- **Gutachtenstil**

Die Beherrschung des juristischen Gutachtenstils ist für das Erstellen einer Klausur elementar. Daher ist jede Falllösung streng im Gutachtenstil formuliert.

- **Definitionen**

Die elementarsten Definitionen finden nicht nur im Skript Berücksichtigung, sondern können mit dem dazugehörigen digitalen Karteikartensatz auch schnell wiederholt werden.

Didaktisches Ziel dieser Basis-Fälle ist es, Klausurwissen und Klausurtechnik zu vermitteln. Für vertiefende Studien sei daher die Skriptenreihe von **JURA INTENSIV** im Strafrecht empfohlen. Herr Dr. Schweinberger und ich wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Skript.

Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik sind wir besonders dankbar. Sie erreichen uns im Internet unter www.verlag.jura-intensiv.de und per E-Mail über info@verlag.jura-intensiv.de.

Sebastian M. Knell

Dr. Dirk Schweinberger

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| DIEBSTAHL | 1 |
| A. Einführung | 1 |
| B. Der Tatbestand des Diebstahls, § 242 StGB | 2 |
| I. Grundlagen | 3 |
| Fall 1: Die Holzskulptur | 3 |
| Problemschwerpunkt: Grundlagen; Indizwirkung des § 243 StGB | |
| II. Die Fremdheit der Sache (Vertiefung) | 11 |
| 1. Tanken an der SB-Tankstelle | 12 |
| 2. Die Zahngold-Fälle | 12 |
| Fall 2: Weg war das Zahngold | 13 |
| Problemschwerpunkt: Fremdheit; Abgrenzung untauglicher Versuch/Wahndelikt | |
| 3. Diebstahl an Drogen | 17 |
| Fall 3: Drogen im Bahnhofsviertel | 17 |
| Problemschwerpunkt: Eigentum an Drogen; Gewahrsam Bewusstloser | |
| 4. Dereliktion/Containern | 21 |
| III. Die Wegnahme (Vertiefung) | 22 |
| IV. Die Zueignungsabsicht (Vertiefung) | 24 |
| 1. Fälle fehlender Aneignungsabsicht | 24 |
| 2. Fälle fehlenden Enteignungsvorsatzes | 24 |
| 3. Das Zueignungsobjekt (Substanz- und Sachwerttheorie) | 25 |
| Fall 4: Ein Besuch bei „Coffee-Place“ | 25 |
| Problemschwerpunkt: Zueignungsobjekt und Sachwerttheorie | |
| 4. Die geplante Rückgabe an den Eigentümer | 30 |
| V. Die Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung | 31 |
| VI. Die Banden-Qualifikation, § 244 I Nr. 2 StGB (Vertiefung) | 31 |
| VII. Die Qualifikationen des Wohnungseinbruchs, §§ 244 I Nr. 3, IV StGB (Vertiefung) | 33 |
| BETRUG | 34 |
| A. Einführung | 34 |
| B. Der Tatbestand des Betrugs, § 263 StGB | 35 |
| I. Grundlagen | 35 |
| 1. Eingehungs- und Erfüllungsbetrug | 35 |
| 2. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale | 36 |

| | |
|--|-----------|
| Fall 5: Smart-Phones und Provisionsvertreter | 37 |
| Problemschwerpunkt: Persönlicher Schadeneinschlag; Stoffgleichheit | |
| II. Vertiefung | 43 |
| 1. Die konkludente Täuschung | 43 |
| 2. Täuschung durch Unterlassen | 43 |
| 3. Dreiecksbetrug | 44 |
| 4. Vermögensbegriffe | 45 |
| 5. Gefährdungsschaden | 45 |
| 6. Makeltheorie | 46 |
| 7. Persönlicher/individueller Schadeneinschlag | 47 |
| 8. Soziale Zweckverfehlung | 47 |

DIE ABGRENZUNG VON DIEBSTAHL UND BETRUG

49

A. Einführung

49

Fall 6: Hochzeit in Malibu

51

Problemschwerpunkt: Verfügungsbewusstsein

B. Vertiefung

54

UNTERSCHLAGUNG

56

A. Einführung

56

B. Der Tatbestand der Unterschlagung, § 246 StGB

56

I. Grundlagen

57

Fall 7: Die DVD

57

Problemschwerpunkt: Manifestationstheorien

Fall 8: Verwahrt, verschwiegen, versteigert

59

Problemschwerpunkt: Wiederholte Zueignung

COMPUTERBETRUG

73

A. Einführung

73

B. Der Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

74

I. Grundlagen

74

Fall 9: Billig eingekauft?

75

Problemschwerpunkt: Der Selbst-Scan-Fall

II. Vertiefende Hinweise

78

1. Die „Inputmanipulation“ der 2. Variante

79

2. Die „unbefugte Verwendung“ der 3. Variante

79

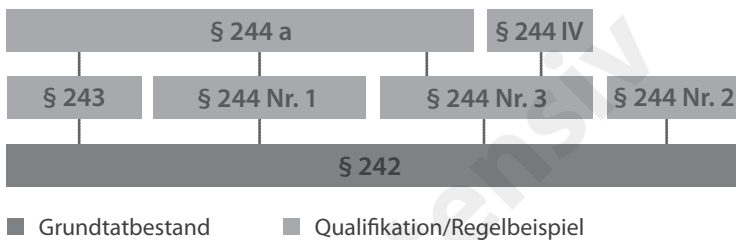
| | |
|---|-----------|
| A. Einführung | 81 |
| B. Der Tatbestand der Erpressung, § 253 StGB | 82 |
| I. Grundlagen | 82 |
| II. Vertiefung: Sicherungserpressung | 83 |
| C. Die Qualifikation der räuberischen Erpressung, § 255 StGB | 84 |
| D. Der Tatbestand des Raubes, § 249 StGB | 84 |
| I. Einführung | 84 |
| II. Der Finalzusammenhang | 85 |
| 1. Die „normale“ Finalität | 85 |
| 2. Die „raubspezifische Einheit“ | 86 |
| E. Die Qualifikation des § 250 StGB | 87 |
| I. Bande | 87 |
| II. Waffen, gefährliche und sonstige Werkzeuge | 87 |
| 1. Beisichführen und verwenden | 87 |
| 2. Die Tatmittel | 87 |
| F. Die Erfolgsqualifikation des § 251 StGB | 88 |
| G. Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung | 89 |
| Fall 10: Aktienspekulationen und ihre Folgen | 89 |
| Problemschwerpunkt: Abgrenzung §§ 249, 255 StGB; Scheinwaffe | |
| H. Der räuberische Diebstahl | 95 |
| I. Einführung | 95 |
| II. Diebstahl als Vortat | 95 |
| III. Auf frischer Tat betroffen | 96 |
| IV. Besitzerhaltungsabsicht | 96 |

DIEBSTAHL

A. Einführung

Der Diebstahl (geregelt in § 242 StGB) ist das bedeutendste Delikt gegen das Eigentum. Geschützt wird das Eigentum gegen Angriffe durch Wegnahme. § 242 StGB ist der Grundtatbestand der Diebstahlsdelikte. § 242 StGB ist ein Officialdelikt, d.h. es wird von Amts wegen verfolgt, ausnahmsweise ist gem. § 247 StGB, § 248a StGB ein Strafantrag erforderlich, der jedoch im Fall des § 248a StGB durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft ersetzt werden kann. Qualifikationstatbestände des § 242 StGB sind § 244 StGB und § 244a StGB, wohingegen § 243 StGB eine Strafzumessungsregel nach der Regelbeispielmethode ist.

Die verschiedenen Tatbestände



KLAUSURHINWEIS

Dieser Unterschied ist für den Aufbau des Gutachtens bedeutsam: Die Qualifikation wird im Tatbestand geprüft, das Regelbeispiel hingegen nach der Schuld im Bereich der Strafzumessung.

Geschütztes Rechtsgut des § 242 StGB ist das **Eigentum**. Da bei einer Wegnahme § 935 BGB einem Eigentumswechsel i.d.R. entgegensteht, ist folglich nicht das dingliche Eigentumsrecht geschützt, sondern das durch § 903 BGB geschützte Recht, faktisch mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Nach verbreiteter Ansicht schützt § 242 StGB zusätzlich auch den **Gewahrsam**. Dies hätte Konsequenzen für die Strafantragsbefugnis des Verletzten (§ 77 StGB, § 247 StGB, § 248a StGB), da dann bei einem Auseinanderfallen von Eigentum und Gewahrsam auch ein Antrag des durch die Tat verletzten Gewahrsamsinhabers ausreichend wäre. Auch z.B. dem bloßen Entleiher einer Sache die Antragsbefugnis einzuräumen, ist jedoch wenig überzeugend. Das **Vermögen** als Ganzes wird durch § 242 StGB nicht geschützt, es kommt also (anders als bei § 253 StGB, § 263 StGB, § 266 StGB) weder auf eine (beabsichtigte) Entreicherung des Eigentümers noch auf eine (beabsichtigte) Bereicherung des Täters oder eines Dritten an. Deshalb kann sich die Zueignungsabsicht auch auf objektiv wertlose Gegenstände beziehen.

Das geschützte Rechtsgut

Das Verhältnis zu anderen Delikten

§ 249 StGB (Raub) und § 252 StGB (räuberischer Diebstahl) sind selbstständige Tatbestände und keine Qualifikationen des Diebstahls. Diebstahlsähnliche (aber selbstständige) Delikte sind die § 248b StGB, § 248c StGB, § 290 StGB. Auch die Unterschlagung, § 246 StGB, als Auffangtatbestand ist ein eigenständiger Tatbestand.

Die Tatbestandsvoraussetzungen

§ 242 StGB setzt im objektiven Tatbestand die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache voraus. Subjektiv ist neben dem entsprechenden Vorsatz Zueignungsabsicht erforderlich, wobei die beabsichtigte Zueignung objektiv und subjektiv rechtswidrig sein muss. Da der Diebstahl (§ 242 StGB) objektiv keine Zueignung voraussetzt, ist er ein Delikt mit überschießender Innentendenz bzw. ein erfolgskupiertes Delikt.

Vollendung und Beendigung

MERKSATZ

Der Diebstahlstatbestand hat objektiv weniger Voraussetzungen als subjektiv, weil der subjektiv verlangten Zueignungsabsicht nicht das objektive Merkmal der Zueignung korrespondiert. Dadurch fallen bei § 242 StGB Vollendung (durch die Wegnahme in Zueignungsabsicht) und die Beendigung (gesicherter Gewahrsam) auseinander.

B. Der Tatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

PRÜFUNGSCHEMA

I. Tatbestand

1. Fremde bewegliche Sache
2. Wegnahme
 - a) Bestehen fremden Gewahrsams
 - b) Begründung neuen Gewahrsams
 - c) Gewahrsamsbruch
3. Vorsatz bzgl. 1. und 2.
4. Absicht rechtswidriger Zueignung
 - a) Zueignungsabsicht
 - aa) Aneignungsabsicht
 - bb) Enteignungswille
 - b) Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung
 - c) Vorsatz bzgl. b)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Besonders schwerer Fall, § 243

I. GRUNDLAGEN

Die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung muss (als objektive Komponente) nach der subjektiven Komponente der Zueignungsabsicht geprüft werden. Erst wenn festgestellt wurde, worauf sich denn die beabsichtigte Zueignung konkret bezieht, kann auf die Frage eingegangen werden, ob diese erstrebte Zueignung rechtswidrig war.

KLAUSURHINWEIS

Die Unterteilung des Tatbestands in „1. Objektiver Tatbestand“ und „2. Subjektiver Tatbestand“ wurde hier unterlassen, ist aber weit verbreitet. Wenn dies von Ihrem Prüfer vor Ort gewünscht wird, dann wären die Punkte 1. und 2. dem objektiven und die Punkte 3. und 4. dem subjektiven Tatbestand zuzuordnen. Beachten Sie aber, dass z.B. unter 4. b. die objektive (!) Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung zu prüfen ist, was die Überschrift „2. Subjektiver Tatbestand“ an sich schon als fragwürdig erscheinen lässt.

Objektiver und subjektiver Tatbestand

Die Grundlagen des Diebstahls werden im Folgenden zunächst am Einführungsfall „Die Holzskulptur“ herausgearbeitet. Auch finden Sie hier schon Grundlegendes zur Prüfung eines Regelbeispiels.

FALL 1: DIE HOLZSKULPTUR

Problemschwerpunkt: Grundlagen; Indizwirkung des § 243 StGB

S hat bereits früh erlernt, wie man mit einem Dietrich in Häuser gelangt. Da er sich permanent in Geldnot befindet, hat er bereits mehrmals kleinere Skulpturen aus Museen und anderen Galerien entwendet, um diese zu verkaufen.

An einem Sommerabend im August läuft er an der Privatgalerie des M vorbei, welcher sich derzeit auf Geschäftsreise in San Diego befindet. Da er seinen Dietrich immer dabei hat, beschließt er, in die Privatgalerie einzubrechen und eine der Skulpturen mitzunehmen, um auch diese zu verkaufen. Mit dem Dietrich verschafft er sich Zugang zu der Privatgalerie, welche sich unmittelbar neben dem Haus des M befindet. S erblickt einen Tresor in der Ecke der Galerie. Den Tresorschlüssel fand S unter einem Blumentopf in dem kleinen durch eine Trennwand abgegrenzten Arbeitszimmer des M. S öffnete den Tresor mit besagtem Schlüssel, ergriff die sich darin befindliche 50 cm-große Holzskulptur und verschwand.

Strafbarkeit des S?

Bearbeitervermerk:

Die §§ 123, 246 und 303 StGB sind nicht zu prüfen.

SACHVERHALT

LÖSUNG

A. Strafbarkeit gem. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 2, 3, 5 StGB

S könnte sich wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall gem. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 2, 3, 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Holzskulptur aus der Privatgalerie des M entwendete.

I. TATBESTAND**1. Fremde bewegliche Sache**

Zunächst müsste es sich bei der Holzskulptur um eine fremde bewegliche Sache handeln.

DEFINITION

Sache im Sinne von § 242 I ist jeder körperliche Gegenstand.

Beweglich ist eine Sache, wenn sie tatsächlich fortgeschafft werden kann.

Fremd ist eine Sache, wenn sie zumindest auch im Eigentum einer anderen Person steht.

Bei der Skulptur handelt es sich um eine bewegliche Sache. Die Holzskulptur stand vorliegend im Eigentum des M, sodass sie für S fremd war. Folglich stellt die Skulptur ein taugliches Tatobjekt für den Diebstahl durch S dar.

2. Wegnahme

Des Weiteren müsste S die Skulptur auch weggenommen haben.

DEFINITION

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen, Gewahrsams.

a) Fremder Gewahrsam

Zunächst müsste zum Tatzeitpunkt fremder Gewahrsam an der Holzskulptur bestanden haben.

DEFINITION

Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft eines Menschen über eine Sache, getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen, wobei deren Vorliegen nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen ist.

Tatsächliche Sachherrschaft besteht, wenn der unmittelbaren Verwirklichung des Einwirkungswillens auf die Sache keine Hindernisse entgegenstehen.

Herrschaftswille ist der Wille, mit der Sache nach eigenem Belieben verfahren zu können.

Das Tatobjekt

Die Tathandlung

Vorliegend kommt ein Gewahrsam des M an den in seiner Galerie befindlichen Sachen in Betracht. Der Eigentümer eines Hauses hat grundsätzlich an allen sich darin befindlichen Gegenständen Gewahrsam. M befand sich allerdings auf einer Geschäftsreise in den USA. Gewahrsam besteht jedoch auch an entfernten Dingen, solange der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit keine Hindernisse entgegenstehen. Auch eine längere Abwesenheit, wie ein Krankenhausaufenthalt oder eine Reise führt nicht zum Verlust des Gewahrsams. Es besteht lediglich gelockerter Gewahrsam. Mithin war M im Tatzeitpunkt noch Gewahrsamsinhaber, sodass für S fremder Gewahrsam an der Skulptur bestand.

b) Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

Weiterhin müsste S den fremden Gewahrsam des M gebrochen und neuen Gewahrsam an der Holzskulptur begründet haben.

DEFINITION

Fremder Gewahrsam wird gebrochen, wenn die Gewahrsamsverschiebung (die Aufhebung des fremden und Begründung neuen Gewahrsams) ohne oder gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers erfolgt.

Der Täter hat **neuen Gewahrsam** begründet, wenn er oder ein Dritter die Sachherrschaft derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den früheren Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Sachherrschaft des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.

Spätestens durch das Entfernen der Skulptur aus der Galerie des M hat S gegen, zumindest jedoch ohne den Willen des M, dessen noch fortbestehenden Gewahrsam aufgehoben und neuen Gewahrsam begründet. Folglich ist eine Wegnahme gegeben.

KLAUSURHINWEIS

An dieser Stelle können Sie sich kurz fassen, da insoweit keine Probleme vorliegen.

3. Vorsatz bezüglich 1. und 2.

S handelte sowohl hinsichtlich der fremden beweglichen Sache, als auch der Wegnahme mit *dolus directus* 1. Grades, mithin vorsätzlich.

4. Absicht rechtswidriger Zueignung

Weiterhin müsste S auch in der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt haben.

a) Zueignungsabsicht

S müsste mit Zueignungsabsicht gehandelt haben.

DEFINITION

Die **Zueignungsabsicht** beinhaltet zwei Komponenten. Die Absicht zur zumindest vorübergehenden Aneignung und den (Eventual-) Vorsatz zur dauerhaften Ent-eignung. Diese müssen kumulativ vorliegen, damit eine Zueignungsabsicht bejaht werden kann.

aa) Aneignungsabsicht

Dazu müsste S zunächst mit Aneignungsabsicht gehandelt haben.

DEFINITION

Aneignungsabsicht ist die Absicht, die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Sachwert wenigstens vorübergehend dem eigenen Vermögen oder dem Vermögen eines Dritten einzuverleiben.

Vorliegend wollte S die Holzskulptur zumindest vorübergehend dem eigenen Vermögen einverleiben bis er einen Abnehmer findet und somit den Wert der Skulptur seinem Vermögen hinzufügen.

bb) Enteignungsvorsatz

Des Weiteren müsste S mit Enteignungsvorsatz gehandelt haben.

DEFINITION

Enteignungsvorsatz ist der Wille, den Berechtigten auf Dauer aus seiner Eigentümerposition zu verdrängen, d.h. ihm die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Sachwert auf Dauer zu entziehen.

MERKSATZ

Aneignungsabsicht = dolus directus 1. Grades erforderlich

Enteignungsvorsatz = dolus eventualis ausreichend

Hierzu eine Eselsbrücke:

vorübergehende Aneignung = volle Absicht

dauerhafte Enteignung = dolus eventualis

S hatte nicht vor, dem M die Holzskulptur zurückzugeben, was insbesondere seine Intention zeigt, die Skulptur an Abnehmer zu verkaufen, um so an Geld zu gelangen. Folglich handelte S auch mit dem erforderlichen Enteignungsvorsatz, sodass insgesamt Zueignungsabsicht gegeben ist.

b) Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich

Zudem müsste die beabsichtigte Zueignung auch rechtswidrig gewesen sein und S mit Vorsatz diesbezüglich gehandelt haben.

Wichtig:
Die unterschiedlichen Anforderungen an die beiden Komponenten der Zueignung

DEFINITION

Rechtswidrig ist die vom Täter beabsichtigte **Zueignung** dann, wenn der Täter keinen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung der weggenommenen Sache (und kein Aneignungsrecht an dieser) hat.

S hatte keinen Anspruch auf Übereignung der Holzskulptur, sodass die von ihm beabsichtigte Zueignung auch rechtswidrig war und dies wusste und wollte er auch.

II. RECHTSWIDRIGKEIT UND SCHULD

S handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. REGELBEISPIEL, § 243 I 2 Nr. 1, 2, 3, 5 StGB

S könnte des Weiteren ein Regelbeispiel des Diebstahls gem. § 243 I 2 StGB verwirklicht haben.

Das Regelbeispiel als reine Strafzumessungsregel

PRÜFUNGSSCHEMA

1. **Obj. Voraussetzungen**
2. **Vorsatzähnliches Bewusstsein (oder „Quasi-Vorsatz“)**
3. **u.U. besondere Absichten**
(z.B. bei Nr. 1: „zur Ausführung der Tat“)
4. **Indizwirkung**
 - a) **zwingender Ausschluss bei Abs. 2 (nicht bzgl. Nr. 7!)**
 - b) **fakultativer Ausschluss (besondere Hinweise im Sachverhalt nötig)**

1. Voraussetzungen des § 243 I StGB**a) § 243 I 2 Nr. 1 StGB****aa) Gebäude**

Dazu müsste es sich bei der Privatgalerie des M zunächst um ein Gebäude i.S.d. § 243 I 2 Nr. 1 StGB handeln.

DEFINITION

Gebäude sind durch Wände und Dach begrenzte, mit Grund und Boden fest verbundene Bauwerke, die den Eintritt von Menschen ermöglichen.

Bei der Galerie des M handelt es sich um ein Gebäude, sodass eine der genannten Räumlichkeiten betroffen ist.

KLAUSURHINWEIS

An dieser Stelle genügt ein kurzer Satz im Urteilstil.

Durch eine zum ordnungsgemäßen Zugang bestimmte Tür kann man nicht „einsteigen“ (BGH, 3 StR 404/15, RA 2016, 437).

bb) Eindringen mit einem nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug

S hat sich mit einem Dietrich Zugang zur Galerie des M verschafft, sodass er mit einem nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eingedrungen sein könnte.

DEFINITION

Nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmte Werkzeuge i.S.v. § 243 I 2 Nr. 1 StGB sind alle Geräte, die geeignet sind, die Verschlussmechanismen ordnungswidrig in Bewegung zu setzen und damit, zu überlisten“.

Der von S verwendete Dietrich stellt ein derartiges Werkzeug dar.

DEFINITION

Eindringen bedeutet das Hineingelangen mit zumindest einem Teil des Körpers.

S hat die Galerie mit seinem gesamten Körper betreten. Mithin ist er mit einem nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eingedrungen.

cc) Quasi-Vorsatz

Schließlich müsste S diesbezüglich mit vorsatzähnlichem Bewusstsein, d.h. mit Quasi-Vorsatz gehandelt haben. S kannte alle Umstände der Tat, sodass Quasi-Vorsatz gegeben ist.

KLAUSURHINWEIS

Bei den Merkmalen des § 243 I StGB handelt es sich nicht um Tatbestandsmerkmale, sondern um Regelbeispiele des Diebstahls, sodass ein vorsatzähnliches Bewusstsein, bzw. Quasi-Vorsatz vorliegen muss.

dd) Zur Ausführung der Tat

S ist auch zur Ausführung des Diebstahls in die Privatgalerie des M eingedrungen, sodass das Regelbeispiel des § 243 I 2 Nr. 1 StGB verwirklicht wurde.

ee) Indizwirkung

Hinweise, welche die Indizwirkung des Regelbeispiels ausschließen könnten, sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Unterschied zur echten Qualifikation: Bloße Indizwirkung

b) § 243 I 2 Nr. 2

Des Weiteren könnte S durch den Diebstahl der Holzskulptur aus dem Tresor eine Sache gestohlen haben, die durch ein verschlossenes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert ist.

DEFINITION

Ein **verschlossenes Behältnis** i.S.v. § 243 I 2 Nr. 2 ist nur ein Raumgebilde, das gerade in Abgrenzung zu den in § 243 I 2 Nr. 1 StGB genannten Raumgebilden, nicht zum Betreten von Menschen bestimmt ist.

Der vorliegende Tresor dient zur Sicherung der darin aufbewahrten Holzskulptur gegen Diebstahl und war auch durch den M verschlossen, sodass mit diesem verschlossenen Behältnis eine Schutzvorrichtung im Sinne der Vorschrift gegeben ist.

Fraglich ist jedoch, wie es sich verhält, dass der S den Tresor mit dem dafür vorgesehenen Schlüssel, den er im Nebenzimmer der Galerie gefunden hat, aufschließt und daraufhin die Skulptur entnimmt.

Das Regelbeispiel setzt dem Wortlaut nach voraus, dass das Behältnis verschlossen ist. Zusätzliche Sicherungen, wie das Wegschließen des dazugehörigen Schlüssels sind der Vorschrift nicht zu entnehmen. Die gesteigerte kriminelle Energie des Täters liegt in der Überwindung der besonderen Sicherung. Wie er das bewirkt ist mithin nicht ausschlaggebend. Dass es auf eine besondere Gestaltung der Tathandlung nicht ankommt zeigt auch der Vergleich mit § 243 I 2 Nr. 1 StGB. Folglich steht der Annahme des Regelfalls nach § 243 I 2 Nr. 2 StGB nicht entgegen, wenn der Anschluss, wie vorliegend, mit dem dafür vorgesehenen Schlüssel geöffnet wird. Etwas anderes kann lediglich dann angenommen werden, wenn der Schlüssel des Tresors direkt im Schloss steckt oder als erkennbar dazugehöriger Schlüssel sich unmittelbar neben dem Tresor befindet. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. S fand den Schlüssel in einem durch eine Trennwand abgegrenztem Büroraum des M, versteckt unter einem Blumentopf, sodass dieser dem S nicht leicht zugänglich war. S handelte diesbezüglich auch mit Quasi-Vorsatz, sodass das Regelbeispiel des § 243 I 2 Nr. 2 StGB verwirklicht wurde.

Weitere Hinweise, welche die Indizwirkung des Regelbeispiels ausschließen könnten, sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

c) § 243 I 2 Nr. 3 StGB

S könnte zudem gewerbsmäßig gehandelt haben, § 243 I 2 Nr. 2 StGB.

DEFINITION

Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch wiederholte Begehung eine fortlaufende Einnahmequelle von gewissem Umfang und einiger Dauer verschaffen will.

Hierzu sehr
lesenswert:
KG Berlin,
28.11.2011, 1
Ss 465/11, RA
2012, 293, JuS
2012, 468; mit
Anmerkung
v. Bachmann/
Goeck in ZJS
2/2012, 280

Die Basis-Fälle richten sich an Studierende in den frühen Semestern und vermitteln kompakt das materielle Recht.

Lernen Sie das Grundwissen von Anfang an nicht isoliert, sondern im Kontext zur Falllösung.

Durchgehend geht es nicht um die lehrbuchartige Vermittlung abstrakten Wissens, sondern stets um die Herstellung eines Klausurbezugs.

Besonders hervorgehoben werden:

- ▶ Prüfungsschemata
- ▶ Klausurhinweise zur Gutachtentechnik
- ▶ Definitionen
- ▶ Merksätze

Digitale Karteikarten zu den Basis-Fällen

Das Skript beinhaltet zusätzlich einen Zugangscode, über den 48 digitale Karteikarten zur Verfügung stehen.

Die digitalen Karteikarten dienen dem schnellen Wiederholen des Grundwissens und geben einen Überblick über die essenziellen Themen.

ISBN 978-3-946549-94-9

